



Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Öffentlich bekanntgegeben

in Rundfunk, Presse und
Internet unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Telefon +49 (0)821 324-4800
Telefax +49 (0)821 324 4805
umweltreferat@augzburg.de
augzburg.de

17.06.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung Corona (Untersagung der Abgabe von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen)

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Die Allgemeinverfügung vom 01.06.2021 (Untersagung der Abgabe von alkoholischen Getränken) wird wie folgt geändert
 - a) Ziffer 4 wird dahingehend geändert, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen durch Gastronomiebetriebe, Tankstellen, sonstige Verkaufs- und Abgabestellen sowie Lieferdienste innerhalb des in der Allgemeinverfügung vom 01.06.2021 festgesetzten Gebiets zu folgenden Zeiten untersagt wird:
 - jeweils am Donnerstag, Freitag und Samstag in der Zeit zwischen **22:00 Uhr** und 06:00 Uhr und
 - jeweils am Sonntag bis Mittwoch in der Zeit zwischen 24:00 und 06:00 Uhr.
 - b) In Ziffer 6 wird im letzten Satz die Angabe „24.06.2021, 24:00 Uhr“ durch die Angabe 08.07.2021, 24:00 Uhr“ ersetzt.
2. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffern 2 bis 6 der Allgemeinverfügung vom 01.06.2021 auch auf Grund der 13. BayIfSMV fort.

1/6

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 17.06.2021 ab 19:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 18.06.2021, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 08.07.2021, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Begründung:

A. Sachverhalt

In der Stadt Augsburg erreichte die dritte Welle am 17.04.2021 mit 276,5 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ihren Höhepunkt. Seither ist eine grundsätzlich fallende Tendenz erkennbar, unterbrochen von einzelnen Plateaus. Am 19.05.2021 wurde erstmals der Schwellenwert von 100 unterschritten, am 26.05.2021 erstmals der Schwellenwert von 50. Seither liegt der Inzidenzwert stabil unter 50. Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz am 16.06.2021 für Bayern bei 16 und für die Stadt Augsburg bei 28,7.

Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland nach wie vor als sehr hoch ein. Das Infektionsgeschehen ist diffus. Ausbrüche betreffen insbesondere private Haushalte, aber auch Kindertageseinrichtungen, Schulen und das berufliche Umfeld.

Seit einigen Monaten verbreiten sich zunehmend Virusvarianten (sog. „Variants of Concern“ – VOCs; Mutationen). In Augsburg wurden Ende Januar 2021 die ersten Fälle von Virusmutationen nachgewiesen. Diese konnten meist noch auf Eintragungen aus dem Ausland zurückgeführt werden, was aktuell aber nicht mehr der Fall ist. Der Anteil der nachgewiesenen Mutationen beherrscht das Infektionsgeschehen in Augsburg. Zumeist handelt es sich um die zunächst in Großbritannien beschriebene sog. Britische Variante B.1.1.7, die eine deutlich höhere Übertragbarkeit aufweist, zudem steht eine erhöhte Fallsterblichkeit im Raum. Der steigende Anteil an Virusmutationen wird auch in Zukunft das Infektionsgeschehen mitbestimmen.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seither sind weitere 397 Personen an oder mit einer Coronavirus-Infektion verstorben (Stand: 31.05.2021).

Impfstoffe sind noch nicht in ausreichender Menge verfügbar. Die Durchimpfung entwickelt sich jedoch günstig. 27 % der Augsburger Bevölkerung sind bereits vollständig geimpft und 15 % haben eine Erstimpfung erhalten (Stand: 14.06.2021).

Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig, ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung. Krankenhäuser berichten von jüngeren Covid-19-

2/6

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Patienten mit wesentlich längerer Liegedauer als in der zweiten Welle. Im Universitätsklinikum Augsburg (UKA) trat die Überlastungssituation mit der Verlegungsnotwendigkeit Ende April/Anfang Mai ein. Seither sind die Belegungszahlen rückläufig. Die Situation entspannt sich.

Wegen der Notwendigkeit, Non-COVID-Stationen zu COVID-Stationen umzuwandeln, war die Möglichkeit, weniger dringliche Patienten zu versorgen, eingeschränkt. Dringende Eingriffe wie beispielsweise Krebs- oder Herzchirurgische Operationen mussten aufgrund mangelnder Intensivkapazitäten zurückgestellt werden. Bereits am Ende der zweiten Welle war der Rückstand erheblich. Infolge der Entspannung der Situation bzgl. der Covid-Patienten ist es nun möglich, diese Operationen nachzuholen.

Hinsichtlich der personellen Situation ist auch zu berücksichtigen, dass das Personal inzwischen erschöpft ist und ein Teil aus verschiedenen Gründen wie Arbeitszeitreduktionen, Frühberentung oder Schwangerschaft mit nachfolgendem Berufsverbot ausfällt. Das Klinikpersonal wird weiterhin durch Kräfte der Bundeswehr unterstützt.

B. Rechtliche Begründung:

1. Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die Anordnung sind § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die nach § 28 a Abs. 1 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27).

Nach § 28 a Abs. 3 Satz 1 sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28 Absatz 1 Satz 1 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (§ 28 a Abs. 3 Satz 4 IfSG).

§ 28 a Abs. 6 IfSG besagt, dass Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 auch kumulativ angeordnet werden können, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist (Satz 1). Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist (Satz 2).

2. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 13. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augzburg.de

Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg

IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06

BIC: AUGSDE77XXX

Nach § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV bleiben weitergehende oder ergänzende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Schutz- und Hygienekonzepte unberührt.

Mit der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen (zeitliche Beschränkung der Abgabe von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen in einem bestimmten Gebiet) wird bezweckt, die Möglichkeit weiterer Infektionen und damit ein Stagnieren bzw. Ansteigen des Inzidenzwertes zu verhindern und letztendlich ein Sinken des Inzidenzwertes zu erreichen. Ferner soll auch ein funktionierendes Gesundheitssystem in Augsburg und Umgebung gewährleistet und eine erneute Überlastung der Kliniken verhindert werden. Der 7-Tage Inzidenzwert liegt aktuell in Augsburg mit 28,7 über dem bayerischen Schnitt von 16.

Die Untersagung, alkoholische Getränke zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr in einem näher beschriebenen Gebiet zum Mitnehmen abzugeben, ist ein geeignetes Mittel zur Verfolgung des Zwecks der Anordnung. In dem genannten Zeitraum abgegebene alkoholische Getränke zum Mitnehmen werden - u.a. aufgrund der derzeitigen Witterungsverhältnisse - in der Regel vor Ort konsumiert. Infolge der enthemmenden Wirkung des Alkohols wird der erforderliche Mindestabstand nicht gewahrt. Es bilden sich große Menschenansammlungen. Damit besteht ein höheres Risiko einer Infizierung mit dem Corona-Virus. Die Verschärfung der Anordnung gegenüber der Anordnung vom 01.06.2021 ist notwendig, da es unter anderem am Wochenende vom 11.06.2021 bis 13.06.2021 in der Augsburger Innenstadt zu einer Vielzahl von Zwischenfällen gekommen war. Dabei war es insbesondere in der Maximilianstraße zu großen Ansammlungen von feiernden Personen gekommen, die nicht die erforderlichen Abstände einhielten und mehrere Einsätze der Polizei sowie des städtischen Ordnungsdienstes erforderten. Trotz der deutlich sichtbaren Polizeipräsenz kam es alkoholbedingt immer wieder zu Verstößen gegen die 13. BayIfSMV und auch zu anderen Straftaten, wobei die Täter ersichtlich die Anonymität der Menschenmenge zum Agieren bzw. Flüchten nutzten. Die Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen war dabei nur unter erheblichem Kräfteinsatz möglich, da das polizeiliche Vorgehen von der Menschenmenge durchweg behindert bzw. aktiv gestört wurde.

Zu den späteren Abendstunden war vor allem durch die angesammelten Personen mit zum Mitnehmen erworbenen alkoholischen Getränken die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt, da trotz verstärkter Polizeipräsenz die Verstöße gegen die Infektionsschutzmaßnahmen zunahmen und die Hemmschwelle zur Begehung von nicht unerheblichen Straftaten in Folge der aggressiven Stimmung und des hohen Alkoholisierungsgrades bei den anwesenden Personen teilweise nicht mehr vorhanden war. Jahreszeitlich bedingt ist an den langen warmen Sommer Nächten im Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung mit weiteren Ansammlungen zu rechnen. Daher war der Zeitraum, in dem alkoholische Getränke zum Mitnehmen abgegeben werden können, weiter zu verkürzen, insbesondere um die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen zu gewährleisten und einen erneuten exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen im Stadtgebiet Augsburg zu verhindern.

Die Verschärfung des Verbots der Abgabe von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen gegenüber der Anordnung vom 01.06.2021 auf die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr beschränkt sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die Tage Donnerstag bis Samstag, da an diesen Tagen Straßensperrungen erfolgen und daher mit größeren Menschenmengen und einer damit erhöhten Infektionsgefahr zu rechnen ist. An den Tagen Sonntag bis Mittwoch gilt das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen zwischen 24:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Ein milderes Mittel, mit dem der Zweck in gleicher Weise erreicht werden könnte, ist nicht erkennbar, so dass die Anordnung erforderlich ist.

4/6

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr
Do 13:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Das festgelegte Gebiet umfasst beliebte Treffpunkte in Augsburg. Von diesen Treffpunkten und der Eigenschaft der Stadt Augsburg als größte Stadt im Regierungsbezirk Schwaben geht auch eine überregionale Anziehungskraft aus, weshalb sich insbesondere an Wochenenden viele Personen versammeln. Die Gastronomiedichte im festgelegten Gebiet ist deutlich höher als in den anderen Stadtteilen Augsburgs. Da die Gastronomiebetriebe nicht alle diese Personen im Rahmen der nach § 15 der 13. BayLfSMV zulässigen Bewirtung vor Ort aufnehmen können, ist derzeit – auch aufgrund den Witterungsverhältnissen – ein enormer Zulauf auf Angebote zum Mitnehmen zu verzeichnen. Bei den Menschenansammlungen mit zum Mitnehmen erworbenen alkoholischen Getränken ist jedoch, im Gegensatz zu gastronomischen Angeboten vor Ort, die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen erschwert und wird leider auch nicht eigenverantwortlich beachtet.

Bei der Frage der Angemessenheit der Maßnahme ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt. Im Verhältnis zu der hier insbesondere betroffenen Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit überwiegen Rechtsgüter wie Gesundheit und das Leben des Einzelnen sowie Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Die Aufhebung des Alkoholkonsumverbots mit Allgemeinverfügung vom 01.06.2021 war mit einer Anordnung eines Abgabeverbots von alkoholischen Getränken zwischen 24:00 Uhr und 06:00 Uhr in einem Gebiet verbunden, das über dasjenige der Maskenpflicht und des Alkoholkonsumverbots hinausgeht. Das Abgabeverbot greift noch einen Schritt vor dem Konsumverbot, indem es bereits die Abgabe von alkoholischen Getränken untersagt. Es verhindert ebenso, dass es infolge der enthemmenden Wirkung des Alkohols zu Übertragungen des Corona-Virus kommen kann.

Bereits in der Allgemeinverfügung vom 01.06.2021 war darauf hingewiesen worden, dass es vorgesehen war, die weitere Entwicklung zu beobachten und ggf. weitergehende Anordnungen zu erlassen (z.B. Zeitraum des Abgabeverbots ausdehnen). Neben dem Infektionsgeschehen waren auch die Erfahrungen des Ordnungsdienstes bzw. der Polizei insbesondere an dem bevorstehenden verlängerten Wochenende über Fronleichnam bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen von Bedeutung.

4. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, da anderenfalls die Gefahr eines unzulässigen Grundrechtseingriffs wegen der anhaltenden rückläufigen Inzidenzlage bestünde. Zugleich enthält die Allgemeinverfügung aus Sicht des Infektionsschutzes erforderliche Anordnungen. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

5/6

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Damit die Aufhebung bzw. die Änderungen zeitnah wirksam werden können, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Für den Fall, dass sich das Infektionsgeschehen negativ entwickelt, wurde die Allgemeinverfügung befristet.

C. Sofortige Vollziehung

Die Regelungen in den Ziffern 1 und 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

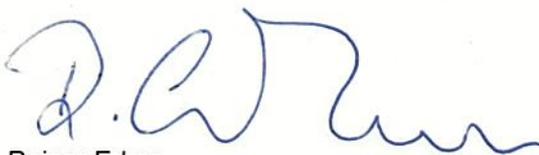
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat